

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Nachmittag), 30. November 2021 / Mardi après-midi, 30 novembre 2021

Staatskanzlei / Chancellerie d'Etat

**9 2021.STA.1412 Gesetz
Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)**

**9 2021.STA.1412 Loi
Loi sur l'administration numérique (LAN)**

1. Lesung / 1^{re} lecture

Detailberatung / Délibération par article

Fortsetzung / Suite

Le président. *(Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.)* Werte Kolleginnen und Kollegen, wir machen weiter, immer zweisprachig, wenn es möglich ist.

Wir sind beim Traktandum 9, Art. 12 Abs. 3 verblieben. Wir werden Art. 12 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 4 (neu) zusammen behandeln. Dies ist der Wunsch der Kommission und von Grossrätin Christa Ammann. Ich gebe jetzt das Wort an Grossrätin Christa Ammann.

Art. 12 Abs. 3 / Art. 12, al. 3

Antrag Ammann, Bern (AL)

Rückweisung in Kommission mit folgender Auflage:

Mit Annahme von Punkt 3 der Motion 277-2018 Gerber «Sichere Kommunikation und Datenaustausch» ist der Kanton verpflichtet, Daten auf Schweizer Servern zu speichern und aufzubewahren. Die Motion wird in der vorliegenden Formulierung von Abs. 3 nicht berücksichtigt, da der Absatz die Speicherung im Ausland regelt, die durch die Motion nicht mehr möglich ist.

Proposition Ammann, Berne (LG)

Renvoi en commission assorti de la charge suivante :

Avec l'adoption du point 3 de la motion 277-2018 Gerber « Sécurité de la communication et échange des données », le canton a l'obligation d'enregistrer et de conserver les données sur des serveurs suisses. La motion n'est pas prise en compte dans la formulation actuelle de l'alinéa 3, vu que celui-ci règle l'enregistrement des données à l'étranger, ce qui n'est plus possible avec la motion.

Art. 12 Abs. 4 (neu) / Art. 12, al. 4 (nouveau)

Antrag Ammann, Bern (AL)

Die Behörden bewahren Daten gemäss Absatz 1 nicht im Ausland auf, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass bezüglich Datenschutz mindestens die Standards des Schweizer Rechts eingehalten werden.

Proposition Ammann, Berne (LG)

En vertu de l'alinéa 1, les autorités ne conservent pas les données à l'étranger s'il n'est pas possible de garantir que soient respectées au moins les normes du droit suisse en matière de protection des données.

Christa Ammann, Bern (AL), Antragstellerin. Die beiden Anträge werden zusammen diskutiert, weil der zweite Antrag, also Art. 12 Abs. 4 neu, nur Sinn macht, falls die Rückweisung abgelehnt wird. Sonst braucht es diese Ergänzung nicht, da es sich bei Abs. 4 um eine Ergänzung betreffend die Speicherung von Daten im Ausland handelt, und wenn es eine Rückweisung zur Klärung bei Art. 12 Abs. 3 gibt, ist Abs. 4 im Moment so nicht nötig. Deshalb werden jetzt beide Artikel zusammen beraten.

Was will ich mit Art. 12 Abs. 3? Wieso dort die Rückweisung? Der Grosse Rat hat die Motion Gerber, «Sichere Kommunikation und Datenaustausch» (M 277-2018), angenommen, und dementsprechend ist der Kanton verpflichtet, Daten auf Schweizer Servern zu speichern und aufzubewahren. Das heisst: In diesem Art. 12 Abs. 3 wird etwas geregelt, zu dem der Kanton eigentlich den Auftrag hat, dies nicht mehr so stattfinden zu lassen – dementsprechend dort der Antrag, dass dies in die Kommission zurückgeht. Braucht es zur Klärung hier irgendwie noch eine Übergangsregelung, weil die Motion noch nicht umgesetzt ist? Oder was ist überhaupt der Zweck dieses Abs. 3? Denn der Auftrag ist klar: Eine Speicherung von Daten im Ausland soll erst gar nicht mehr stattfinden. Die Begründung für die Rückweisung ist, dass dies wirklich noch geklärt wird. Ich sehe nicht, wieso es diesen Absatz überhaupt noch braucht.

Falls jetzt die Mehrheit hier im Saal der Meinung sein sollte, dass es diesen Abs. 3 trotzdem braucht und eben die Speicherung von Daten im Ausland weiterhin möglich ist, käme noch der Antrag zu Art. 12 Abs. 4 (neu) zum Zug. Hier geht es darum, dass sichergestellt werden muss, dass bezüglich Datenschutz mindestens die Standards des Schweizer Rechts eingehalten werden, falls die Daten im Ausland gespeichert werden. Die Regelung im aktuellen Abs. 3 genügt nämlich nicht, weil es um die Kontrolle über Einsicht und Veränderung geht. Es muss wirklich auch sichergestellt sein, dass wir die entsprechenden Standards haben. So viel zu diesen zwei Anträgen. Ich bitte Sie doch, der Rückweisung zu folgen – und sonst, falls Sie diese nicht nötig finden, zumindest noch den Abs. 4 als wichtige Ergänzung anzunehmen.

Le président. La parole n'est pas demandée. Je laisse M. le chancelier de l'Etat s'exprimer.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Monsieur le Président du Grand Conseil, Mesdames et Messieurs, une interdiction totale de sauvegarder les données à l'étranger est irréaliste, ce n'est pas réalisable. Si on voulait faire ça, les communes et le canton de Berne devraient immédiatement supprimer leurs comptes Twitter, leurs comptes Youtube, l'ensemble des prestations dans les réseaux sociaux.

Wenn Sie sagen würden, die Daten des Kantons Bern müssen alle auf bernischen Servern im Kanton Bern oder in der Schweiz gespeichert werden, dann müssten sämtliche Gemeinden und der Kanton sofort sämtliche Social Media einstellen, sie müssten Facebook, Youtube, Twitter und Instagram einstellen, weil es nicht möglich ist, die sozialen Medien unter diesen Voraussetzungen zu betreiben. Und das sind die Medien, mit denen wir mit unseren staatlichen Informationen an unsere Leute gelangen wollen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat – diesbezüglich hat Grossrätin Christa Ammann Recht – hier in Abs. 3 einen Text vorgeschlagen, der die überwiesene Motion Gerber nicht ganz genau umsetzt. Das ist richtig. Es ist der bestmögliche Kompromiss, der zusammen mit der SAK entwickelt wurde, damit man die Motion weitgehend umsetzen kann, soweit sie überhaupt realisierbar ist. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht – aus Sicht des Regierungsrats – nicht angezeigt, hier jetzt eine Rückweisung zu beantragen und noch einen neuen Abs. 4 aufzunehmen; einen Abs. 4, der notabene regeln würde, was bereits im Datenschutzgesetz (KDSG) des Kantons Bern geregelt ist. Im KDSG ist im entsprechenden Art. 14a geregelt, dass die Personendaten nicht ins Ausland bekanntgegeben werden dürfen, ausser unter gewissen Voraussetzun-

gen. Das steht im KDSG, das müssen wir nicht zusätzlich noch in einem Abs. 4 ins DVG aufnehmen. Daher beantragt Ihnen der Regierungsrat, diese Fassung – so, wie von der Kommission vorgeschlagen – jetzt in erster Lesung zu verabschieden.

Le président. Wir werden jetzt abstimmen. Art. 12 Abs. 3: Diejenigen, die diesen Rückweisungsantrag unterstützen, stimmen Ja, die anderen stimmen Nein.

Abstimmung / Vote

2021.STA.1412: Art. 12 Abs. 3 / art. 12, al. 3

Rückweisungsantrag Ammann
Proposition de renvoi Ammann

Ablehnung / Rejet

Ja / Oui	50
Nein / Non	92
Enthalten / Abstentions	2

Le président. Vous avez refusé le renvoi de cet art. 12, al. 3.

Art. 12 Abs. 3 / Art. 12, al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Nous votons maintenant sur l'art. 12, al. 4 (nouveau) : les député-e-s qui acceptent la proposition de Mme la députée Ammann votent oui, celles et ceux qui la rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2021.STA.1412: Art. 12 Abs. 4 / art. 12, al. 4

Antrag Ammann
Proposition Ammann

Ablehnung / Rejet

Ja / Oui	50
Nein / Non	89
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez rejeté la proposition à l'art. 12, al. 4.

Art. 13 und Abs. 14 Abs. 1 / Art. 13 et art. 14, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 14 Abs. 2 / Art. 14, al. 2

Antrag SAK (Roulet Romy, Malleray) und Regierungsrat

Er stützt sich dabei nach Möglichkeit auf nationale und internationale Standards.

Proposition CIRE (Roulet Romy, Malleray) et Conseil-exécutif

Il s'appuie si possible pour ce faire sur des normes nationales et internationales.

Antrag Ammann, Bern (AL)

Er stützt sich dabei nach Möglichkeit auf nationale und internationale und Open Source Standards.

Proposition Ammann, Berne (LG)

Il s'appuie si possible pour ce faire sur des normes nationales et internationales et des normes appliquées aux logiciels libres.

Le président. Zu Art. 14 Abs. 2 wir haben zwei Vorschläge, einen von der SAK und der Regierung sowie einen von Grossrätin Ammann. Zuerst gebe ich das Wort der Vertreterin der SAK.

Sandra Roulet Romy, Malleray (PS), rapporteuse de la majorité de la CIRE. D'abord, on peut se poser la question : est-il approprié de nommer les logiciels libres dans cet article de loi, alors que ce thème précis est traité à l'art. 26 ? L'art. 14, selon le rapport, dit que les normes sont des référentiels techniques qui décrivent des caractéristiques déterminées des prestations TIC, comme par exemple la mise en œuvre de l'inclusion numérique, qui est citée à l'art. 10, et les formats de données à utiliser ou les interfaces. On peut donc se demander si les logiciels libres entrent ici dans la catégorie proposée. La majorité de la commission a rejeté cette proposition avec 12 voix contre, 4 oui et 1 abstention.

Christa Ammann, Bern (AL), Antragstellerin. Hier geht es einfach um eine Ergänzung oder um eine Erweiterung der Standards, nach welchen dies nach Möglichkeit umgesetzt werden soll. Es geht um die Ergänzung, dass eben die Open-Source-Standards auch noch explizit aufgenommen werden. Aus meiner Sicht ist es zentral, dass der Kanton Bern im Bereich Open Source vorwärts macht. Nur so kann man die Abhängigkeiten von Lizenzen durchbrechen, und am Ende des Tages ist das nämlich auch finanzpolitisch äusserst interessant. Genau aus diesem Grund sollte hier der Grundsatz auch noch explizit festgehalten werden. Es heisst ja weiterhin «nach Möglichkeit» und ist keine absolute Formulierung. Ich bitte Sie doch, diesen Antrag zu unterstützen.

Le président. La parole n'est pas demandée. Je me tourne du côté du chancelier.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Monsieur le Président, Mesdames et Messieurs les Députées, là aussi, le Conseil-exécutif vous invite à rejeter cette proposition. Ich hätte mir gewünscht, dass Grossrätin Ammann noch ein bisschen ausführen würde, was sie mit Open-Source-Standards meint. Uns war nicht ganz klar, was damit gemeint ist. Sind das die Standards, die Open-Source-Lösungen vorsehen? Dann hätten wir das Problem, dass es einfach für viele Einsatzgebiete gar keine geeigneten Open-Source-Lösungen gibt. Oder geht es bei dieser Formulierung darum, dass die Standards selbst auch Open Source sein sollten, also einer freien Lizenz unterstehen?

Das wäre zwar wünschenswert, aber sehr viele internationale Standards, die man im Kanton Bern sinnvollerweise eben übernimmt, sind leider proprietär und nicht gratis zugänglich. Es würde also auch nichts nützen, dies mit einer solchen Formulierung irgendwie hineinzubringen.

Daher bringt die Formulierung in diesem Artikel aus unserer Sicht, aus Sicht des Regierungsrates, keinen Mehrwert, und wie es die Kommissionssprecherin gesagt hat: Die Open-Source-Thematik ist

in einem anderen Artikel geregelt. Für diesen Artikel hier, in dem es um die Standards geht, ersuchen wir Sie, diesen Antrag abzulehnen, weil er keinen Mehrwert bringt.

Le président. Nous allons voter sur cet art. 14, al. 2 : les député-e-s qui acceptent la proposition de la commission et du gouvernement votent oui, celles et ceux qui acceptent la proposition de Mme la députée Ammann votent non.

Abstimmung / Vote

2021.STA.1412: Art. 14 Abs. 2 / art. 14, al. 2

Antrag SAK und Regierungsrat (Ja), Antrag Ammann (Nein)

Proposition CIRE et Conseil-exécutif (oui), proposition Ammann (non)

Annahme Antrag SAK und Regierungsrat / Adoption proposition CIRE et Conseil-exécutif

Ja / Oui 98

Nein / Non 44

Enthalten / Abstentions 0

Le président. Vous avez accepté la proposition de la commission et du Conseil-exécutif.

Nous allons ancrer cette disposition dans la loi : celles et ceux qui acceptent de le faire votent oui, celles et ceux qui refusent de le faire votent non.

Abstimmung / Vote

2021.STA.1412: Art. 14 Abs. 2 / art. 14, al. 2

Antrag SAK und Regierungsrat

Proposition CIRE et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui 140

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 0

Le président. Vous avez accepté d'ancrer la proposition de la commission et du gouvernement à l'art. 14, al. 2.

Art. 15

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3 Basisdienste / 3 Services de base

Art. 16–19 / Art. 16 à 19

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4 Zusammenarbeit / 4 Collaboration

Art. 20–25 / Art. 20 à 25

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 26 Abs. 1 / Art. 26, al. 1

Antrag SAK-Mehrheit (Roulet Romy, Malleray) und Regierungsrat

Die Behörden können Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.

Proposition majorité de la CIRE (Roulet Romy, Malleray) et Conseil-exécutif

Les autorités peuvent publier des logiciels, d'autres biens immatériels et des données sous une licence qui permet à tous de les utiliser, de les transmettre et de les modifier gratuitement.

Antrag SAK-Minderheit (Riesen, La Neuveville)

Die Behörden können veröffentlichen in der Regel Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz ~~veröffentlichen~~, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.

Proposition minorité de la CIRE (Riesen, La Neuveville)

En règle générale, les autorités publient les logiciels, les autres biens immatériels et les données sous une licence qui permet à tous de les utiliser, de les transmettre et de les modifier gratuitement.

*Antrag glp (von Arx, Schliern b. Köniz)***Rückweisung in Kommission mit folgender Auflage:**

Die SAK prüft auf die 2. Lesung hin, ob eine Formulierung des Artikels möglich ist, die über eine reine Kann-Formulierung hinausgeht, aber der Tatsache Rechnung trägt, dass eine «In der Regel»-Formulierung zu viele Fälle einschliessen würde, bei denen der Aufwand für die Veröffentlichung und ihr Nutzen für die Öffentlichkeit in einem schlechten Verhältnis stehen.

*Proposition pvl (von Arx, Schliern b. Köniz)***Renvoi en commission assorti de la charge suivante :**

La CIRE examine en vue de la seconde lecture s'il est possible d'adopter une formulation de l'article qui aille au-delà d'une simple formulation potestative et qui tienne également compte du fait qu'une formulation de type « en règle générale » inclurait trop de cas dans lesquels il y aurait un mauvais rapport entre les efforts de publication et leur utilité pour le public.

Casimir von Arx, Schliern b. Köniz (glp), Antragsteller. Merci, Monsieur le Président, Monsieur le Chancelier, chers collègues, je vais brièvement vous expliquer notre proposition concernant l'art. 26, al. 1. La publication de logiciels, etc. remplit deux objectifs : elle crée de la transparence sur le code des programmes et elle permet de le réutiliser plus tard. Le groupe parlementaire des vert'libéraux soutient ces objectifs. Cependant, la formulation que propose le Conseil-exécutif ne va pas assez loin pour nous. Une formulation potestative, « Kann-Bestimmung », ne suffit pas. Les autorités peuvent publier, ça, c'est déjà possible aujourd'hui. En principe, il n'y a pas besoin d'un article pour cela. Comme on peut le constater, certains membres de la commission pensent également qu'une formulation potestative est insuffisante.

Cependant leur contre-proposition va un peu trop loin. Une publication des logiciels en règle générale, « In-der-Regel-Bestimmung », cela signifie quelque chose comme « toujours, sauf dans des cas exceptionnels ». Cela serait approprié si, pour presque chaque logiciel de l'administration, il existait un intérêt public à la publication, ce qui veut dire, un intérêt à la transparence sur le code du programme ou un intérêt à la réutilisation du code. Mais ce n'est pas le cas. Pensons, par exemple, à quelques petits programmes macro Excel pour automatiser une tâche administrative très spécifique : ces macros n'intéressent pratiquement personne en dehors de l'unité administrative concernée. La publication du code, dans ce cas, ne serait pas utile et ne serait pas économique sur le plan administratif.

Avec notre proposition de renvoi, nous aimerions demander à la commission de chercher une formulation qui – contrairement à la formulation potestative – oblige le Conseil-exécutif à effectivement faire quelque chose, mais qui limite – contrairement à la formulation « en règle générale » – cette obligation aux cas importants pour lesquels existe un intérêt essentiel à la publication. Merci pour votre soutien.

Le président. La proposition de renvoi n'est pas discutée ? Ou est-ce que quelqu'un souhaite discuter à ce sujet ? Monsieur le Chancelier, vous voulez prendre position sur cette proposition de renvoi ?

Christoph Auer, Staatsschreiber. Ja, Herr Grossratspräsident, ich bin jetzt gerade ein bisschen unsicher. Wir haben ja noch einen Minderheitsantrag. Die Kommission hat lange über diesen Artikel diskutiert, und die Kommissionsmehrheit schloss sich am Schluss dem Regierungsrat an, welcher der Meinung ist: Es wäre zwar schön, man könnte vieles unter Open Source veröffentlichen. Aber das kann man nur dann machen, wenn es auch wirklich ein Interesse einer Community gibt, denn das ist eine aufwendige, teure Sache. Deshalb haben die Kommissionsmehrheit und der Regierungsrat gesagt: Es sind andere Momente, wenn man einfach eine Rechtsgrundlage hat, damit der Kanton das machen kann. Ich bin nicht kategorisch dagegen, dass man den Artikel nochmals zurückweist und noch einmal anschaut, aber wenn es darum geht, abzustimmen, Mehrheit oder Minderheit, sind wir natürlich klar für den Mehrheitsantrag – und wie gesagt, wir haben diese Frage bereits diskutiert. Insofern ist aus Sicht des Regierungsrates das Thema in der Kommission eigentlich behandelt, und mit dem Mehrheitsantrag haben wir eine gute Lösung. Aber ich überlasse es Ihnen, ob Sie eine Rückweisung beschliessen wollen.

Le président. Nous allons d'abord voter sur cette proposition de renvoi du groupe vert'libéral, nous discuterons ensuite des différentes propositions concernant cet article. *(Der Präsident bespricht sich kurz mit dem Generalsekretär, bevor er das Wort Grossrätin Riesen erteilt. / Le président s'entretient brièvement avec le secrétaire général avant de donner la parole à la députée Riesen.)* Alors, je t'en prie.

Maurane Riesen, La Neuveville (PSA), rapporteuse de la minorité de la CIRE, porte-parole de groupe. Also, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte mich jetzt gerne zuerst zum Rückweisungsantrag äussern. Natürlich hat es auch einen Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag. Aber jetzt, beim Rückweisungsantrag, ist die SP-JUSO-PSA dafür, dass man das nochmals in die Kommission nimmt und schaut, ob man eine bessere Formulierung findet als die, die jetzt von der Kom-

missionsminderheit empfohlen worden ist. Wir denken, wenn die Behörden es ernst meinen mit Open Source, können sie das tun, aber dann müssen sie auch zeigen, dass sie das machen wollen; und dann müssen sie auch zeigen, dass sie das anstreben wollen – natürlich nur, wenn es nötig ist, und nicht, wenn es keinen Sinn macht. Wenn es keinen Sinn macht, weil es keinen Nutzen hat, oder wenn es zu viel kostet, ist klar, dass man das nicht macht. Das ist in der Formulierung «in der Regel» eigentlich enthalten. Aber jetzt, beim Rückweisungsantrag, ist die SP-JUSO-PSA dafür, dass wir das zurückweisen und dass wir dann vielleicht noch eine bessere Formulierung finden können.

Sandra Roulet Romy, Malleray (PS), rapporteuse de la majorité de la CIRE. Très brièvement concernant le renvoi puisqu'on va en discuter tout à l'heure en lien avec la proposition de la minorité : la majorité de la commission refuse la proposition de renvoi avec 10 voix contre, 6 pour et 1 abstention.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne), Fraktionssprecher. Merci, Monsieur le Président, merci beaucoup pour la parole, j'étais un peu intrigué parce que je n'avais pas compris le déroulement exact. Moi, je trouve très important qu'on réfléchisse bien à ce qu'il y a maintenant sur la table. La question de base, c'est de savoir comment traiter les logiciels open source : est-ce que c'est quelque chose que, justement, on veut principalement suivre ou est-ce qu'on le voudrait, mais ce n'est pas toujours justifié, et parfois très lourd et coûte beaucoup ? Ou est-ce que c'est quelque chose qu'on ne veut pas, de toute façon, ou juste pour les exceptions ? C'est un peu la discussion qu'il faut mener maintenant.

Von der grünen Seite her sind wir auch so etwas zwischendrin. Eigentlich wollten wir «in der Regel», das heisst also, die Position der Minderheit, die uns weitestgehend entsprechen würde. Jetzt haben wir diesen Rückweisungsantrag der glp, um es noch einmal zu prüfen, und weil alles in allem nicht 100-prozentig klar ist, was unter welchem Titel passieren würde, finden wir einen Rückweisungsantrag sinnvoll.

So, wie ich es verstanden habe, müsste aber ... Du hast das jetzt relativ offen gelassen, Casimir, respektive in diesem Antrag steht einfach etwas, das zwischendrin ist. Ich habe das Gefühl, dass dies noch nicht reicht als Bedingung. Man müsste etwa noch hinzufügen: Es ist an gewisse weitere Überlegungen geknüpft oder an weitere Bedingungen, um die Regeln einzuhalten. Für mich wäre zum Beispiel eine der Regeln, die man einhalten könnte: «Wenn es einem grösseren öffentlichen Interesse dient.» So könnte man sagen: Das ist die Regel, und dann versuchen wir es mit Open Source. Dieses Element fehlt mir ein bisschen im Rückweisungsantrag, damit man sagen könnte, es macht Sinn, diesem zu folgen oder nicht. Weil es noch relativ offen ist, möchte ich Ihnen wirklich beliebt machen, dass wir das nochmals zurück in die Kommission nehmen, entsprechend diskutieren und überlegen, ob es sinnvoll ist, hierzu weitere Konditionen zu bestimmen. Dann würden wir das auch unterstützen. Sonst würden wir eher der Minderheit die Stimme geben.

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Fraktionssprecher. Viele sind sich nicht ganz bewusst, was mit diesem Absatz tatsächlich gemeint ist. Open-Source-Lösung heisst: Sie können einfach auf dem Quellcode einer Software wie Typo 3 anfangen zu programmieren. Wenn Sie dann aber ein Programm erstellt haben, dann haben Sie Kosten, und das ist ganz spezifisch, das ist nichts anderes als ein normales Programm, auf dem Sie keine Lizenzkosten bezahlen müssen. Jetzt: Wer hat Interesse an einer solchen Entwicklung? Ich denke, das ist ein Punkt, der vor allem in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zum Tragen kommen kann, aber dass ein einzelner Bürger auf den Quellcode beziehungsweise auf die Programmierung zurückkommt, ist völlig unrealistisch. Dass man dann aber beispielsweise von anderen Kantonen eine kleine Lizenzgebühr verlangt, wenn sie von uns eine mit Open Source programmierte Software übernehmen, ist für mich selbstverständlich. Darum möchte ich eigentlich beliebt machen, hier der Kommissionsmehrheit und der Regierung zuzustimmen, weil es zurzeit keine neuen Argumente gibt, um das in die Kommission zurückzunehmen.

Peter Dutschler, Hünibach (FDP), Fraktionssprecher. Monsieur le Président du Grand Conseil, cher Chancelier d'Etat, chers collègues. J'apprécie beaucoup la Journée du bilinguisme, mais ce sujet est trop technique pour moi. Je me replie donc sur mon dialecte. Merci de votre compréhension.

Beruflich bin ich Mitglied verschiedener paritätischer Normierungskommissionen, in denen wir vor allem auch den Datenaustausch normieren.

Open Data ist immer ein grosses Thema. Ich spreche jetzt mehr von Open Data. Ich habe das Gefühl, man müsse noch etwas präzisieren zwischen Open-Source-Software und Open Data. «Data», das ist wie Kies, wie Wasser, da gibt es Konzessionen, die haben einen Wert. Software ist das Gegenteil. Software, die geschrieben ist, muss gebraucht werden, dann wird sie auch besser. Open Source hat für viele Gemeinden riesige Vorteile, davon bin ich überzeugt. Früher waren es etwa 3000 Gemeinden in der Schweiz, die ungefähr das gleiche Problem ähnlich lösen. Das muss man nicht 3000-mal neu erfinden. Ich möchte mich mehr auf die Daten beziehen: Wenn Sie jetzt alle Daten öffentlich machen wollen, dann haben vor allem GAFA Freude daran. GAFA, das sind Google, Apple, Facebook und Amazon. Sie stehen bereit, nehmen Ihnen die Daten sofort ab, sagen nicht einmal Merci und verkitschen sie. Wollen Sie sie diesen wirklich geben? Darum müssen wir hier ein wenig präzisieren. Ich bin absolut der Meinung ... Ich bin klar für Open Data, aber Sie müssen der gewerblichen Nutzung irgendeinen Riegel schieben können.

Für meine Wärmepumpe bezahle ich auch Konzession für das Wasser. Wenn Sie Kies abbauen, bezahlen Sie auch Konzession. Das hat einen Wert. Wir haben schon oft genug gehört, dass Daten einen Wert haben, und ich glaube, wir dürfen nicht zu naiv sein und einfach das Gefühl haben: «Oh, super, es ist alles offen, wir können alle profitieren.» Wenn die genannten GAFA profitieren, ist auch die Wertschöpfung nicht mehr in der Schweiz. Punkt. Dann ist es zwar vielleicht günstig für Gewisse, aber die Daten sollten eigentlich, weil sie ja wertvoll sind, selbsttragend sein in einem gut normierten Staat. Bei uns, in meiner Partei, sind wir also der Meinung, die Daten sollten nicht von den Steuerzahlern alleine bezahlt werden und nachher von den Grossen im Ausland gratis genutzt werden dürfen. Daher bin ich eigentlich einverstanden mit dem Vorschlag der Regierung: «können».

Aber, was mich hier schwierig dünkt: «[...] können Software, andere Immaterialgüter und Daten [...]». Hier wird einfach alles zusammengemixt. Für mich sind Software und Daten einfach nicht das Gleiche. Ich erlaube mir, hier noch einzuschieben: Falls dies in die Kommission zurückgeht, überlegen Sie sich das noch einmal und fragen Sie vielleicht auch ein paar Fachleute in *diesem* Bereich. Es gibt viele Leute, die sehr gierig darauf warten, dass die Daten öffentlich werden, und andere – da haben Sie ganz recht: Das fördert die Innovation, auch in der Schweiz, aber geben Sie ihnen auch eine Chance in der Programmierung, wenn sie denn eine haben sollen. Daher: Gewerbliche Nutzung ist nicht das gleiche, wie wenn jeder von Ihnen vielleicht privat einmal auf die eine oder andere Datenhaltung Zugriff haben möchte.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp), Fraktionssprecher. Jetzt weiss ich nicht einmal, ob ich wirklich für «vert'libéral» spreche oder vielleicht auch ein bisschen für die Kommission als Kommissionspräsident. Merci, Peter Dutschler. Ich hatte zuerst das Gefühl, du sprächest von etwas ganz anderem. Und dann habe ich gemerkt, dass du diesen Artikel besser gelesen hast als ich.

Es geht tatsächlich um zwei Sachen, und ich stimme dir zu: Das ist nicht das gleiche. Daher würde ich umso mehr beliebt machen, dass wir das noch einmal anschauen, weil wir wirklich meistens über Software gesprochen haben und nicht über Daten, und das ist ein Unterschied. Vielleicht müssen wir das auseinanderdröseln. Also: Ich bin sehr dankbar und würde Ihnen wirklich empfehlen, uns das zurückzugeben, damit wir es noch einmal seriös abklären können. Wenn wir dann merken – mit den Fachleuten –, dass es so dennoch stimmt, dann kommen wir wieder damit, können dann aber wirklich dahinterstehen und sagen: Es ist gut so.

Le président. Bien, la parole n'est plus demandée. Et M. le Chancelier s'est déjà exprimé. Nous allons donc voter sur la proposition de renvoi du groupe vert'libéral : les député-e-s qui acceptent cette proposition de renvoi de l'art. 26, al. 1 votent oui, celles et ceux qui rejettent cette proposition votent non.

Abstimmung / Vote

2021.STA.1412: Art. 26 Abs. 1 / art. 26, al. 1

Rückweisungsantrag glp
Proposition de renvoi pvl

Annahme / Adoption

Ja / Oui	98
Nein / Non	38
Enthalten / Abstentions	1

Le président. Vous avez accepté de renvoyer cet article à la commission.

Art. 26 Abs. 2 und 3 / Art. 26, al. 2 et al. 3.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5 Datenschutz / 5 Protection des données

Art. 27, Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b / Art. 27 ; art. 28, al. 1, lit. a et lit. b

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 28 Abs. 1 Bst. c (neu) / Art. 28, al. 1, lit. c (nouveau)

Antrag Ammann, Bern (AL)

die Datenhoheit beim Kanton bleibt.

Proposition Ammann, Berne (LG)

que le canton conserve la souveraineté des données.

Christa Ammann, Bern (AL), Antragstellerin. Es ist das letzte Mal, dass ich heute nach vorne komme. Es geht noch um einen Antrag zur Ergänzung von Art. 28 Abs. 1 um den Bst. c. Es geht um eine – aus meiner Sicht – sehr elementare Ergänzung: Es soll nämlich auch noch festgehalten werden, dass die Datenhoheit beim Kanton bleibt. In Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b, beziehungsweise im ganzen Art. 28, ist die Datenbearbeitung durch Dritte geregelt, darin sind die Grundsätze zum Datenschutz festgelegt, zur Geheimhaltungspflicht, zur Datensicherheit und dazu, dass eine Bearbeitung nur mit Genehmigung stattfinden darf.

Die Datenhoheit umfasst aber noch den einen oder anderen wesentlichen Punkt mehr. Es geht einfach darum, festzuhalten, dass das auch noch geregelt werden muss. Die Datenhoheit beinhaltet unter anderem auch die Fragen: Wer darf die Daten speichern? Wie dürfen sie gespeichert werden? Das ist gerade bei Bearbeitungen eine sehr zentrale Frage, auch wenn es um Zwischenspeicherungen bei der Bearbeitung durch Dritte geht. Es geht auch darum, was überhaupt passiert, wenn es bei der Bearbeitung durch Dritte einen Datenmissbrauch gibt. Und es geht einfach darum, dass man hier auch den Begriff der Datenhoheit noch festhält, damit diese auch geregelt ist, weil –

aus meiner Sicht – die Regelung in Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b noch nicht ausreicht, um das ganze Spektrum abzudecken. In diesem Sinn bitte ich Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Le président. La parole est demandée par le groupe des vert'libéraux. Monsieur le Député Zaugg, qui arrive en courant, vous avez la parole.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp), Fraktionssprecher. Insbesondere die Ausführungen von Christa Ammann zeigen, dass die Datenhoheit wirklich noch mehr beinhaltet, als wir hier drinhaben, und wir werden darum diesen Antrag unterstützen.

Le président. Est-ce que la parole est encore demandée ? – Oui, Monsieur le Chancelier d'Etat.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Auch in diesem Fall beantragt Ihnen der Regierungsrat, den Antrag abzulehnen. Mir ist nicht klar, was genau mit dem Begriff Datenhoheit gemeint ist. Frau Christa Ammann hat jetzt zwar Beispiele genannt. Sie ist der Meinung, dass, wenn sich der Vertragspartner nicht an die Regeln halte, er sich damit vielleicht vertraglich haftbar mache oder so, und dies falle unter das Stichwort Datenhoheit. Ich wäre nicht auf diese Idee gekommen, ich hätte mir etwas Anderes vorgestellt.

Man muss auch wissen: Diesen Artikel haben wir nicht selber erfunden. Er ist eins zu eins abgeschrieben aus dem neuen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Der völlig offene Begriff «Datenhoheit» kommt dort so nicht vor.

Sicher wäre es falsch, jetzt zu schreiben, die Datenhoheit sei beim Kanton, denn es geht hier um alle Daten im Anwendungsbereich des DVG, auch um die Daten der Gemeinden. Ich glaube nicht, dass die Gemeinden wollen, dass die Datenhoheit über ihre Daten beim Kanton ist. Also müsste man das sicher noch einmal genauer anschauen.

Mir ist bis jetzt nicht klar geworden, was mit diesem Antrag überhaupt gemeint ist. Ich würde Ihnen wirklich empfehlen, diesen Antrag abzulehnen und bei der Formulierung zu bleiben, die wir im Bundesgesetz auch haben. Es ist in Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b ja eingehend geregelt, was die Voraussetzungen sind, damit die Datenbearbeitung an einen Dritten übertragen werden kann. Diesen offenen Zusatzbegriff braucht es nicht, weil nicht klar ist, was er zusätzlich bringt.

Le président. Nous allons voter sur cet art. 28, al. 1, lit. c (nouveau) : les député-e-s qui acceptent cette proposition votent oui, celles et ceux qui la rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2021.STA.1412: Art. 28 Abs. 1 Bst. c (neu) / art. 28, al. 1, lit. c (nouveau)

Antrag Ammann
Proposition Ammann

Ablehnung / Rejet

Ja / Oui	55
Nein / Non	86
Enthalten / Abstentions	1

Le président. Vous avez rejeté cette proposition.

Art. 28 Abs. 2 und 3 / Art. 28., al. 2 et al. 3.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 29 und 30 / Art. 29 et 30

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

6 Einsatz von ICT-Mitteln / 6 Utilisation des ressources TIC

Art. 31–33 / Art. 31 à 33

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7 Ausführungsbestimmungen und Subdelegationen / 7 Dispositions d'exécution et subdélégations

Art. 34 und 35 / Art. 34 et 35

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen / 8 Dispositions transitoires et dispositions finales

Art. 36 und 37 / Art. 36 et 37

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

Änderung des Erlasses 153.01, Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG), Stand 01.01.2020 /
Modification de l'acte législatif 153.01 intitulé Loi sur le personnel du 16.09.2004 (LPers), état au
01.01.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III. (Keine Aufhebung anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite
--

Le président. Nous arrivons au vote d'ensemble. Est-ce que la parole est encore demandée ? – Ce n'est pas le cas. Nous allons donc voter sur ces modifications législatives : les député-e-s qui acceptent ces modifications législatives votent oui, celles et ceux qui les rejettent votent non.

Gesamtabstimmung / Vote d'ensemble

2021.STA.1412: 1. Lesung / 1 ^{re} lecture	
Annahme / Adoption	
Ja / Oui	144
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté ces modifications législatives à l'affaire du point numéro 9 de l'ordre du jour.